

# **Satzung des Bachchor Ravensburg e. V.**

(Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. März 1993 und redaktionelle Änderung durch Vorstandbeschluss vom 31. August 1993)

## **§ 1 - Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bachchor Ravensburg e. V." und hat seinen Sitz in Ravensburg
- (2) Er ist beim Amtsgericht Ravensburg unter der Reg. Nr. 699 in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

- (1) Der Bachchor Ravensburg e. V. ist ein Verein zur Pflege und Aufführung vorwiegend geistlicher, aber auch weltlicher Musik sowohl aus der oratorischen wie auch aus der a-cappella-Literatur.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell.

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Ziele des Vereines dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen künstlerischen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a) die aktiven Sängerinnen und Sänger des Chores
  - b) die fördernden Mitglieder des Chores (die sogenannte Bachgemeinde).
- (2) Die in Absatz 1 erwähnten Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft im Verein durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und anschließende Beschlussfassung des Vorstands über die Aufnahme der Erklärung.
- (3) Die fördernden Mitglieder des Chors haben den von der Mitgliedsversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jeweils im Januar zur Zahlung fällig ist.
- (4) Die aktiven Sängerinnen und Sänger sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch den Vorstand, Tod oder Austritt. Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich zu erklären und wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Auf die Erstattung bereits gezahlter Jahresbeiträge besteht kein Anspruch.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt oder wenn sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes unter Hinweis auf Tatsachen, auf denen der Beschluss beruht. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand geschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 5 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 - Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgrund eines Antrags von zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder einberufen.

(3) Zu jeder Mitgliedsversammlung sind die Mitglieder schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist sie beschlussunfähig, so hat sie sich zu vertagen und kann unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen erneut einberufen werden. Auf dieser zweiten Versammlung können dann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden; dies gilt nicht für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch juristische Personen) eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins in grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Satzungsänderung. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

(2) Sie wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer. Diese Wahlen erfolgen auf Antrag auch nur eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer legen jährlich einen Bericht über ihre Kassenprüfung vor.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge der Mitglieder. Solche Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen beim Vorstand mindestens vier Tage vor der Versammlung eingehen.

## **§ 8 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Personen: dem als "Vorsitzenden" und dem als "Kassenführer" jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied. Jeder von diesen beiden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Darüber hinaus beruft die Mitgliederversammlung in den Vorstand noch
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - den Schriftführer
  - vier weitere aktive Chormitglieder
  - und gemäß § 9 den Chorleiter.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss aus dem Kreis der Mitglieder noch bis zu zwei Beisitzer bestellen, welche berechtigt sind, an allen Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Kassenführer verwaltet das Vermögen des Vereins. Er legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluss vor, der vorher von den Kassenprüfern zu prüfen ist.
- (5) Der Schriftführer fertigt über Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 und wie auch diejenigen gemäß Absatz 2 werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Das Zusammenlegen von verschiedenen Vorstandsämtern auf einen Posten ist nicht zulässig.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand, insbesondere aber die Vertretungsberechtigten, dürfen Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise eingehen, dass über das Vereinsvermögen hinaus keine Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder eintreten kann. Dies gilt nur im Verhältnis zwischen Vorstand und Mitgliedern.

## **§ 9 - Chorleiter**

- (1) Der Chorleiter wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (2) Der Chorleiter bestimmt und leitet die musikalische Arbeit des Chores selbständig. Er legt regelmäßig, mindestens jedoch ein Projekt im Voraus, dem Vorstand und den aktiven Sängern ein musikalisches Arbeitsprogramm vor. Die dazugehörigen Finanzierungspläne sind im Vorstand zu beschließen.
- (3) Der Chorleiter ist ermächtigt, für die vom Vorstand beschlossenen Konzerte innerhalb der Grenzen der damit verbundenen Finanzierungspläne die erforderlichen Geschäfte abzuwickeln.
- (4) Der Chorleiter erhält für seine Arbeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (5) Die Amtszeit des Chorleiters endet durch
  - eigene Kündigung
  - Tod oder
  - Abwahl.

(6) Der Chorleiter kann durch eine speziell hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Mitgliederversammlung beschließt die Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat sie sich zu vertagen und kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut einberufen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung kann die Abwahl mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 10 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

### **§ 11 - Satzungsänderung**

Jede Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Zu einer Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung sind alle Mitglieder schriftlich unter der Bekanntgabe der alten Fassung der Satzung und der beabsichtigten Änderung einzuladen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Zuleitung einer Neufassung der Satzung anzuzeigen zwecks Fortführung der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Versammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat sie sich zu vertagen und kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut einberufen werden. Auf dieser zweiten Versammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Ravensburg, die unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung kirchenmusikalischer Arbeit zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

=====

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister unter der Nr. 699 aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Fassung der Vereinssatzung erfolgt beim Amtsgericht - Registergericht 1 - Ravensburg am 3. Dezember 1993